

---

## S 4 SF 2990/04

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten, in denen eine AOK die Feststellung begehrt, dass der beklagte Arbeitgeber für die Arbeitnehmeranteile nicht abgeführter Sozialversicherungsbeiträge – auch – deliktisch haftet.
Normenkette	<a href="#">InsO §§ 184, 185</a> , <a href="#">BGB § 823 Abs. 2</a> , <a href="#">StGB § 266a</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SF 2990/04
Datum	26.01.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SF 863/05 B
Datum	30.08.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 26. Januar 2005 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 50,- Euro und die außergerichtlichen Kosten des Beklagten. Der Streitwert wird auf 225,- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Streitig ist die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für die von der Klägerin

---

am 24. 09.2004 zum Sozialgericht Konstanz erhobene Klage auf Feststellung einer Forderung gegen den Beklagten gemäß [Â§ 184 Satz 1](#) Insolvenzordnung (InsO).

Die KlÄgerin meldete unter dem 15.07.2004 im Insolvenzverfahren Äber das Vermögen des Beklagten beim Insolvenzverwalter als Insolvenzgläubigerin eine Insolvenzforderung in Höhe von 2.947,07 Euro, bestehend aus rückständigen BeitrÄgen zur Sozialversicherung, an. Diese untergliederte sie in strafbewehrte BeitrÄge zur Sozialversicherung gemäß [Â§ 174 Abs. 2 InsO](#) vorenthaltene und veruntreute Arbeitnehmer-Beitragsanteile aufgrund Verstoß gegen [Â§ 266 a StGB](#) in Höhe von 1.113,99 Euro und nicht strafbewehrte BeitrÄge in Höhe von 1.833,08 Euro. Bezüglich der unerlaubten Handlung verwies sie auf einen beigefügten Strafbefehl des Amtsgerichts Albstadt.

Das Insolvenzgericht des Amtsgerichts Hechingen stellte die Forderung am 24.08.2004 zur Insolvenztabelle fest. Ausweislich des Eintrags in der Insolvenztabelle nahm der Beklagte den am 24.08.2004 eingelegten Widerspruch hinsichtlich der Behauptung, die Forderung in Höhe von 1.113,99 Euro sei in einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung begründet, am 24.08.2004 wieder zurück.

Am 24.09.2004 erhob die KlÄgerin Klage zum Sozialgericht Konstanz (SG) mit dem Antrag, festzustellen, dass die Forderung der KlÄgerin gegenÄber dem Beklagten in Höhe von 1.113,99 Euro aus unerlaubter Handlung begründet ist und der insoweit erfolgte Widerspruch des Beklagten unbegründet und aus der Insolvenztabelle zu beseitigen ist. Der Beklagte habe, indem er von April bis Juni 2002 keinerlei SozialversicherungsbeitrÄge abgeföhrt habe, insbesondere keine Arbeitnehmeranteile, vorsätzlich unerlaubte Handlungen begangen.

Der Beklagte trat der Klage entgegen.

Nach Anhörung der Beteiligten durch Verfügung vom 22.11.2004 erklärte das SG durch Beschluss vom 26.01.2005 den Rechtsweg zu den Sozialgerichten für nicht zulässig und verwies den Rechtsstreit an das Amtsgericht Albstadt.

Gegen den am 31.01.2005 zugestellten Beschluss richtet sich die am 11.02.2005 beim SG eingegangene Beschwerde der KlÄgerin, zu deren Begründung vorgetragen wird, der Gegenstand der bestrittenen Forderung sei eine Beitragsforderung, bei der nur zusätzlich die Feststellung begehrt werde, dass das Nichtabföhren zugleich eine unerlaubte Handlung darstelle. Hierfür sei gemäß [Â§ 185 InsO](#) die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.

Die KlÄgerin beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 26. Januar 2005 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

---

Er ist der Auffassung, dass f r die von der Kl gerin begehrte Feststellung, dass es sich um eine unerlaubte Handlung handle und damit die Restschuldbefreiung f r die Forderung genommen sei, das Zivilgericht zust ndig sei.

Das SG hat dem Senat die Beschwerde zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zul ssig. Einer Abhilfeentscheidung des SG bedarf es im Rechtswegbeschwerdeverfahren nicht (BSG [SozR 3-1500   51 Nr. 24](#)).

Die Beschwerde ist jedoch sachlich nicht begr ndet. Das SG hat den Rechtsstreit zu Recht an das Amtsgericht Albstadt verwiesen.

Hat der Schuldner im Pr fungstermin oder im schriftlichen Verfahren eine Forderung bestritten, so kann der Gl ubiger Klage auf Feststellung der Forderung gegen den Schuldner erheben ([  184 Satz 1 InsO](#)). Gem    [  185 InsO](#) ist f r den Fall, dass f r die Feststellung einer Forderung der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht gegeben ist, die Feststellung bei dem zust ndigen anderen Gericht zu betreiben oder von der zust ndigen Verwaltungsbeh rde vorzunehmen.

Nach der Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtsh fe des Bundes, Beschluss vom 04.06.1974, [BSGE 37, 292](#), der sich auch das Bundessozialgericht angeschlossen hat (BSG [SozR 5910   13 Nr. 1](#) mwN), richtet sich der Rechtsweg nach der Natur des Rechtsverh ltnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. Ma geblich ist, wie sich das Rechtsverh ltnis nach dem Vorbringen der Kl gerin objektiv darstellt. Von wesentlicher Bedeutung ist auch, dass es f r die Rechtsnatur der Forderung nicht auf die Person des Verpflichteten ankommt, vielmehr auf die Art der Forderung, und dass sich diese nicht  ndert, wenn der Verpflichtete wechselt (BSG aaO, [BGHZ 90, 187](#), 192).

Die Kl gerin begehrt die Feststellung, dass der Beklagte f r die Arbeitnehmeranteile der nicht abgef hrten Sozialversicherungsbeitr ge    auch    deliktisch gem    [  823 Abs. 2](#) B rgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V. mit [  266a Abs. 1](#) Strafgesetzbuch StGB haftet. Denn nur Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vors tzlich begangenen unerlaubten Handlung werden von der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht ber hrt, wenn der Gl ubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach [  174 Abs. 2 InsO](#) angemeldet hat ([  302 Nr 1 InsO](#)). Dass der Beklagte als Arbeitgeber f r die noch ausstehenden Gesamtsozialversicherungsbeitr ge gem    [  28e Abs. 1](#) Satz SGB IV zahlungspflichtig war, ist im vorliegenden Verfahren unstrittig.

Mithin liegt der Schwerpunkt des Rechtsstreits nicht bei der Anwendung von Vorschriften des Sozialversicherungsrechts, vielmehr leitet sich der Anspruch vorrangig aus Vorschriften des b rgerlichen Rechts ab. Die deliktische Haftung des Arbeitgebers bei Vorenthalten von Arbeitnehmerbeitr gen zur

---

Sozialversicherung iS von [Â§ 266a StGB](#) hat ihren Rechtsgrund im bÃ¼rgerlichen Recht. Bei [Â§ 266a Abs. 1 StGB](#) handelt es sich um eine Strafvorschrift, die als Schutzgesetz der bÃ¼rgerlich-rechtlichen Vorschrift des [Â§ 823 Abs. 2 BGB](#) von haftungsrechtlicher Bedeutung ist. Sie erweitert â worauf die KlÃ¤gerin zutreffend hinweist - , sofern es sich bei der Beitragsschuldnerin um eine Juristische Person handelt, den Kreis der straf- und haftungsrechtlich verantwortlichen Personen, die in Bezug auf die "primÃ¤re" Pflicht zur Beitragsentrichtung nicht persÃ¶nlich angesprochen sind, beschrÃ¤nkt sie jedoch zugleich auf die Arbeitnehmeranteile (vgl. BGH VersÃ¤umnisurteil vom 20.03.2004 [III ZR 305/01](#), [VersR 2004, 887-889](#)). Daraus lÃ¤sst sich jedoch nicht ableiten, dass die deliktische Haftung des Arbeitgebers, der â wie im vorliegenden Fall â eine natÃ¼rliche Person ist und somit auch "primÃ¤r" zur BeitragsabfÃ¼hrung verpflichtet war, aus diesem Grund ihren Rechtsgrund im Sozialversicherungsrecht hat. Dies wÃ¤re nur der Fall, wenn die Beitragsforderung als solche gegen ihn streitig wÃ¤re.

Die von der KlÃ¤gerin zur StÃ¼tzung ihrer Auffassung angefÃ¼hrte Kommentierung von Meyer-Ladewig, SGG, Kommentar, 7. Auflage, Â§ 51 Rn. 39 wird in der 8. Auflage dieses Werks (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer) nicht mehr aufrecht erhalten. Vielmehr ist gemÃ¤Ã Rn 39 Kasuistik, Stichwort Unerlaubte Handlung, fÃ¼r den deliktischen Schadensersatzanspruch eines SozialversicherungstrÃ¤gers gegen den Arbeitgeber oder gegen den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH wegen einbehaltener, nicht abgefÃ¼hrter Arbeitnehmeranteile der ordentliche Rechtsweg erÃ¶ffnet. Auch Uhlenbruck (InsO, Kommentar, 12. Auflage) verweist in der Kommentierung zu Â§ 185 (Rn 6) auf die Rechtsprechung des BGH, wonach fÃ¼r die â deliktische â Inanspruchnahme eines GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers einer GmbH wegen nicht abgefÃ¼hrter SozialversicherungsbeitrÃ¤ge die ordentlichen Gerichte zustÃ¤ndig sind. Seine abweichende Kommentierung unter Â§ 175 Rn. 14 Ã¼berzeugt nicht, da das vorsÃ¤tzliche Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt gemÃ¤Ã [Â§ 266a StGB](#) kein Tatbestand ist, der in die ZustÃ¤ndigkeit der Sozialgerichte fÃ¤llt.

Mithin ist das Amtsgericht Albstadt sachlich und Ã¼rtlich fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die erhobene Feststellungsklage zustÃ¤ndig. Dass die Klage wegen der RÃ¼cknahme des Widerspruchs durch den Beklagten erfolglos sein dÃ¼rfte, war im Rechtswegbeschwerdeverfahren unbeachtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 193, 197a SGG](#). In Verfahren Ã¼ber die Rechtswegbeschwerde hat grundsÃ¤tzlich eine Kostenentscheidung zu ergehen (BSG [SozR 3-1500 Â§ 51 Nr. 27](#) m.w.N.)

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens betragen nach Nr. 7504 des fÃ¼r die Verfahren vor der Sozialgerichtsbarkeit geltenden Teils 7 Hauptabschnitt 5 der Anlage 1 zum GKG 50,- Euro.

Der Streitwert wird in Anlehnung an den Beschluss des BGH vom 19.12.1996 ([NJW 1998, 909-910](#)) auf ca. ein FÃ¼nftel der Hauptforderung, mithin auf 225,- Euro festgesetzt

---

Ein Grund, die weitere Beschwerde zum Bundessozialgericht zuzulassen, liegt nicht vor.

Erstellt am: 24.11.2005

Zuletzt verändert am: 21.12.2024